

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter bzw. dessen Stellvertreter

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### Präambel

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat am 26.04.2022 auf Grund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Anspruch

Anspruchsberechtigt sind der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter und dessen Stellvertreter.

### § 2 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Verdienstausfall)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird gewährt, auch wenn die tatsächlich erstattungsfähigen Beiträge geringer sind.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 23 Euro  
von mehr als 3 Stunden 41 Euro  
von mehr als 6 Stunden / Tageshöchstsatz 61 Euro.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der tatsächlich notwendige Zeitaufwand, der durch eine Dienstverrichtung entsteht, unter Hinzuziehung einer je halbstündigen Zu- und Abgangszeit berechnet.
- (5) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet der Höchstsatz nach Absatz 3 nicht überschritten werden.

### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 27.04.2022

Kluge  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.